STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 18. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Wernau (Neckar) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung

maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Wernau (Neckar) erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,
b) Reisekosten,
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.06.2007 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

(Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistungen	Gebühr
1.	**Allgemeine öffentliche Leistungen**	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	18,00 € / ZE
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	18,00 € / ZE
2.1.1	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	18,00 € / ZE
2.1.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei (§ 4 Abs. 6 Satz 2 der Satzung)	18,00 € / ZE
3.	**Auskünfte**	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern sowie Bereitstellung zur Einsichtnahme	18,00 € / ZE
3.2	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
4.	**Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung**	
4.1	Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung unter anderem: Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift unabhängig von der Seitenzahl, inkl. Fotokopien Bestätigung, Zeugnisse, Ausweise aller Art	
4.1.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,00 €
4.1.2	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €
4.1.3	Werden von Schüler*innen, Student*innen, Auszubildenden Unterlagen für Bewerbungszwecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz	
4.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	19,00 € / Fall
4.3	Erteilung einer Bescheinigung über Erschließungsbeiträge, Kanalbeiträge und Kostenerstattungsbeträge	36,00 € / Fall
4.4	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei

Wernau
DIE STADT AM NECKAR

5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, Befreiungen	
5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, Befreiungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	18,00 € / ZE

6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € - 3.000,00 €
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 6.1, mind. 15,00 €

7.	Kopien und Ausdrucke	
7.1	Fotokopien, sowie mittels Drucker erstellte Mehrstücke aus Akten, Protokollen von amtlichen Verhandlungen usw. werden erhoben je Blatt	
7.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	a) schwarz/weiß	0,60 €
	b) farbig	0,80 €
7.1.2	bei einem Format bis zu DIN A3	
	a) schwarz/weiß	1,00 €
	b) farbig	1,40 €
7.1.3	Werden für Schüler*innen Kopien angefertigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz	

Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist.

8.	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	57,00 € / Fall
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	16,00 € / Fall
8.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 Abs. 2 BestattG)	19,00 € / ZE

9.	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FTG)	44,00 € / Fall
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FTG)	44,00 € / Fall

10.	Fischereischeine	
10.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
10.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	22,00 € / Fall
10.1.2	Jahresfischereischein	22,00 € / Fall
	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischeischeinen auf Lebenszeit und Jahresfischereischeinen (§§ 35, 36 FischG): Die Fischereiabgabe wird nach den derzeit geltenden Vorschriften (§ 12 LFischVO) zusätzlich zur Verwaltungsgebühr erhoben	
10.1.3	Für die Ausstellung eines Jugendfischereischeins wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben (Fischereiabgabe entfällt)	

11.	Fundsachen	
11.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1.1	bei Sachen unter einem Wert von 50 € (incl. Schlüssel etc.)	gebührenfrei
11.1.2	bei Sachen mit einem Wert zwischen 50 € und 500 €	5 % des Werts, mind. 5 €
11.1.3	bei Sachen mit einem Wert über 500 €	5 % von 500 €, +2 % des Mehrwerts

12.	Kirchenaustritt	
12.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	38,00 € / Person

13.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
13.1	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	18,00 € / ZE
	bei Kosten von über 200,00 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt	

14.	Melderecht	
14.1	Wird ein Lichtbild erstellt, sind die Kosten hierfür nicht in der Gebühr enthalten und werden zusätzlich erhoben	6,00 € / Bild
14.2	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.2.1	einfach Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	16,00 € / Fall
14.2.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) *Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben*	
14.2.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	22,00 € / Fall
14.2.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	67,00 € / Fall
14.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG)	11,00 € / Fall
14.4	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	11,00 € / Fall
14.5	schriftliche Meldebescheinigung	
14.5.1	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	7,00 € / Fall
14.5.2	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	11,00 € / Fall

14.6	Gebührenfrei sind insbesondere:	
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG).	
	Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)	
	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	

15.	**Stadtbauamt**	
15.1	Daten in grafischer Form: Planauskünfte Leitungsnetz (Kanal- / Wasserleitungen, Straßenbeleuchtungen)	
15.1.1	Digitale Anfragen die digital bearbeitet werden	gebührenfrei
15.1.2	Ausdruck bei Abholung	
	a) bei einem Format bis DIN A3	20,00 € / Plan
	b) bei einem größeren Format	40,00 € / Plan

16.	**Standesamt**	
16.1	Eheschließungen in der Maria-Hilf-Kapelle	240,00 € / Fall

17.	**Gastättenrecht**	
17.1	Bearbeitung einer Anzeige für ein vorübergehendes Gaststättengewerbe (§ 2 Abs. 2 LGastG)	44,00 € / Fall
17.2	Sperrzeitverkürzung	72,00 € / Fall
17.3	Auflagen und Anordnungen (§ 6 LGastG)	18,00 € / ZE
17.4	Vorläufige Untersagung (§ 2 LGastG)	18,00 € / ZE

18.	**Gewerberecht**	
18.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
18.1.1	Gewerbeanmeldung	
	a) für Gaststätten	67,00 € / Fall
	b) sonstiges Gewerbe	33,00 € / Fall
18.1.2	Gewerbeummeldung	22,00 € / Fall
18.1.3	Gewerbeabmeldung	22,00 € / Fall
18.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	
18.2.1	einfache Auskunft	22,00 € / Fall
18.2.2	erweiterte Auskunft	27,00 € / Fall
18.2.3	Archivauskunft	27,00 € / Fall
18.3	Ausdruck einer Gewerbebestätigung	16,00 € / Fall
18.4	Spiele	
18.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	19,00 € / ZE mind. 800,00€
18.4.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellortes (§ 33c Abs. 3 GewO)	72,00 € / Fall
18.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs.1 GewO)	19,00 € / ZE mind. 200,00€
18.4.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 GewO)	19,00 € / ZE, zzgl. 10,00 €/m² Spielgerätefläche

19.	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
19.1.1	mit straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	55,00 € / Fall
19.1.2	ohne straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	33,00 € / Fall
	Die genannten Gebühren beziehen sich ausschließlich auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Gebühren für die Sondernutzung selbst richten sich nach der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung zuzüglich etwaiger Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).	

20.	**Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz**	
20.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	25,00 € / Fall
20.2	Bestätigung Feuerwerksanzeige mit Auflagen (§ 23 Abs. 3 1. SprengV)	50,00 € / Fall

21.	**Polizei- und Ordnungsrecht**	
21.1	Allgemeine öffentliche Leistungen im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	19,00 € / ZE
	Verfügung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	Maßnahmen im Jugendschutzrecht	
	Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	Maßnahmen nach Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
21.2	Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen, auch Prüfung eines Sicherheitskonzeptes bei Veranstaltungen	19,00 € / ZE

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde
(Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistungen	Gebühr
1.	**Baurecht**	
1.1	Allgemeine Bauberatung	19,00 € / ZE
2.	Bauvoranfrage	
2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	0,2% der Baukosten, mind. 192,00 €
3.	Kenntnisgabeverfahren	
3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlage im Kenntnisgabeverfahren	0,18% der Baukosten, mind. 154,00 €
3.2	Mitteilung der Unvollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 6 LBO)	1/2 der Gebühr nach 3.1
4.	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
4.1	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	0,6% der Baukosten, mind. 192,00 €
4.2	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion (§ 58 Abs. 1a LBO)	1/2 der Gebühr nach 4.1
5.	Baugenehmigungsverfahren	
5.1	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO)	0,7% der Baukosten, mind. 192,00 €
5.2	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	0,15% der Baukosten, mind. 115,00 €
6.	Entscheidungen bei verfahrensfreien Vorhaben	
6.1	Bearbeitung eines Antrags auf Ausnahme, Abweichung und Befreiung	154,00 € / Fall
7.	Baukontrolle, Bauabnahme und Gebrauchsabnahme	
7.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	0,2% der Baukosten, mind. 192,00 €
7.1.1	für jede weitere Abnahme	19,00 € / ZE
7.2	für jede sonstige Baukontrolle	19,00 € / ZE
7.3	Gebrauchsabnahmen oder Nachabnahme fliegender Bauten	19,00 € / ZE
8.	Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit baurechtlichen Entscheidungen und baurechtsbehördliche Maßnahmen	
8.1	Teilbaufreigabe	38,00 € / Teilbaufreigabeschein
8.2	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (bei Antragsstellung aufgrund behördlicher Aufforderung)	200% der Genehmigungsgebühr nach 3.1, 4.1 und 5.1
8.3	Nachträgliche Entscheidung nach § 56 Abs. 6 LBO (bei Antragsstellung aufgrund behördlicher Aufforderung)	200% der Genehmigungsgebühr nach 6.1
8.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühren des Ausgangsbescheids, mind. 48,00 €
8.5	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten inkl. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (Brandverhütungsschau, Nachschau)	19,00 € / ZE
8.6	Bauordnungsrechtliche Anordnung (z.B. Nutzungsuntersagung, Baueinstellung, Abbruchsanordnung)	19,00 € / ZE
9.	Abweichung, Ausnahme und Befreiung	
9.1	Abweichung, Ausnahme und Befreiung nach der Landesbauordnung (LBO)	
	a) Abweichung von technischen Bauvorschriften (§ 56 Abs. 1 LBO)	300,00 € / Fall
	b) Abweichung von den Vorschriften nach §§ 4-37 LBO (§ 56 Abs. 2 LBO)	300,00 € / Fall
	c) Ausnahmen, die aufgrund der LBO vorgesehen sind (§ 56 Abs. 3 LBO)	300,00 € / Fall
	d) Ausnahmen von Vorschriften nach §§ 4-37 LBO (§ 56 Abs. 4 LBO)	300,00 € / Fall
	e) Befreiung von Vorschriften nach §§ 4-37 LBO, bei Gründen des Allgemeinen Wohls (§ 56 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	400,00 € / Fall
	f) Befreiung von Vorschriften nach §§ 4-37 LBO, bei nicht beabsichtigter Härte (§ 56 Abs. 5 Nr. 2 LBO)	400,00 € / Fall
9.2	Ausnahme und Befreiung nach §31 Abs.1 BauGB Baugesetzbuch (BauGB)	
	a) Überschreitung der Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)	Gebühren a) - d)
	b) Überschreitung der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	bis 500 m²: 10,00 € / m²
	c) Überschreitung mit Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)	ab 500 m²: jeder weitere m² 15,00 €
	d) Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 BauNVO)	min. 100,00 €
	e) Überschreitung der Trauf-/ First- und Kniestockhöhe (§ 18 Abs. 2 BauNVO)	100.00 € 10 cm
9.3	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	
	a) Überschreitung der Geschossflächenzahl (GFZ)	Gebühren wie 9.2. a) - d)
	b) Überschreitung der Geschosszahl (Vollgeschosse)	1.000,00 € / Vollgeschoss
	c) Abweichung von der Dachform	500,00 €
	d) Unter-/ Überschreitung der Dachneigung	40,00 € / Grad
	e) Abweichung von der Dachdeckung	150,00 €
	f) Nichteinhaltung Vorschriften Dachaufbauten /-gauben	250,00 €
	g) Befreiung von der Firstrichtung	500,00 €
9.4	Sonstige Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen oder Zulassungen nach LBO und BauGB (z. B. nach § 31 Abs. 3 BauGB)	19,00 € / ZE, mind. 115,00 €

Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen über Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen oder von

anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

10.	Baulastenverzeichnis	
10.1	Bearbeitung der Baulastenerklärung	19,00 € / ZE, mind. 96,00 €
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	25,00 € / Flurstück

Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich Eintragungen im Baulastenverzeichnis erforderlich, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

11.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
11.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	19,00 € / ZE, mind. 231,00 €
11.2	Steuerbescheinigung im Denkmalschutz	19,00 € / ZE
11.3	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	19,00 € / ZE

12.	Abgeschlossenheitserklärung nach WEG	
12.1	Erteilung Abgeschlossenheitsbescheinigung	96,00 € / Wohnung/Einheit

13.	Vorkaufsrecht	
13.1	Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	38,00 € / Kaufvertrag

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen) und einschließlich Photovoltaikanlagen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.